

Frage 1

Ja Nein

Welche Voraussetzungen müssen zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt sein?

- | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gleichartigkeit der Forderungen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Gegenseitigkeit der Forderungen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Fälligkeit der Hauptforderung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Fälligkeit der Gegenforderung | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Lösungshinweise zu Frage 1

§ 387 BGB

„Schulden zwei Personen einander Leistungen („b“), die ihrem Gegenstand nach gleichartig („a“) sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern („c“) und die ihm obliegende Leistung bewirken („d“) kann.“

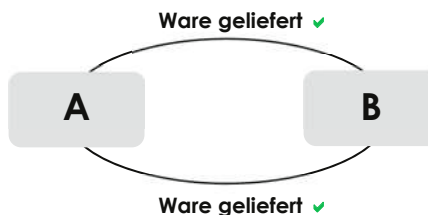
zu a) Gleichartigkeit: Geldforderung und Geldverbindlichkeit

zu b) Gegenseitigkeit: Gläubiger Hauptforderung = Schuldner Gegenforderung (und umgekehrt)

zu c) Fälligkeit der Hauptforderung: die Forderung des Gläubigers muss fällig sein.

zu d) Erfüllbarkeit der Gegenforderung: Die Verbindlichkeit muss zwar bereits erfüllbar, aber noch nicht fällig sein.

Bei A:



1. Ford. gg. B → bereits fällig
 2. Verb. ggü. B → in 10 Tagen fällig
- Eine am Bilanzstichtag fällige Forderung des Unternehmens A gegen Unternehmen B kann mit einer 10 Tage später fälligen Verbindlichkeit des Unternehmens A gegenüber B saldiert werden.
 - Für die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten muss lediglich eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB gegeben sein.

Frage 2

Ja Nein

A verkauft an B am 11.12.01 Ware EXW in Höhe von TEUR 100. In der Rechnung ist als Zahlungsziel vereinbart: „2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder 30 Tage ohne Abzug“. Die Ware wird am 12.12.01 verpackt und ins Versandlager gestellt. B wird noch am selben Tag hierüber informiert. B beauftragt am 14.12.01 den Spediteur X die Ware bei A abzuholen. Die Abholung der Ware erfolgt am 31.12.01.

B hat A wiederum am 12.12.01 auf Lager befindliche Ware XYZ in Höhe von TEUR 100 verkauft. Ein Zahlungsziel wurde nicht vereinbart. A holt die Ware bei Bereitstellung am 15.12.01 ab.

Eine Zahlung bis zum 31.12.01 ist weder durch A noch durch B erfolgt.

Wer darf seine Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten ab wann saldieren?

- | | | |
|------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) A mit B am 14.12.01 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) A mit B am 31.12.01 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) B mit A am 14.12.01 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| d) B mit A am 31.12.01 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Lieferung der Ware erfolgte am 12.12.01 mit Bereitstellung der Ware auf dem Lager. Hiernach ist die Zahlung 30 Tage später (11.01.02) fällig. B kann, muss aber nicht vorher zahlen.

zu b) siehe „a)“

zu c) B hat am 14.12. seine Leistung noch nicht bewirkt, die Ware befindet sich zwar im Lager, ist aber noch nicht zur Abholung bereitgestellt. Er besitzt noch keine fällige Forderung.

zu d) Erst am 15.12.01 mit Leistungserbringung wird seine Forderung (sofort) fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann B einseitig seine Forderungen gegen A mit seinen Verbindlichkeiten aufrechnen.

- Bewirken der ihm obliegenden Leistung“ im Sinne des § 387 BGB ist auf die gleichartige Leistung im Sinne von Geld gerichtet, nicht auf die Lieferung der Ware.